

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln

Az.: 56.8817.1- LRP Köln

Luftreinhalteplan Köln

Die Bezirksregierung Köln hat den Luftreinhalteplan Köln aufgestellt, der am 31.10.2006 in Kraft getreten ist. Gemäß Nr. 5.5.1, S. 69 des Luftreinhalteplans müssen Fahrzeuge ab dem 1. Januar 2008 in der festgelegten Umweltzone in der Kölner Innenstadt mindestens die Schadstoffgruppe 2 nach der Kennzeichnungsverordnung erfüllen und eine dementsprechende Plakette vorweisen.

Gemäß Nr. 5.5.1, S. 70 des Luftreinhalteplans können von dieser Vorschrift Ausnahmen zugelassen werden. Diese Ausnahmeregelung wird hiermit folgendermaßen konkretisiert:

I.

1. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

1.1. Ausnahmegenehmigungen kommen nur in Betracht, wenn

- die Nachrüstung des Fahrzeugs in einen Zustand, der zur Berechtigung der Ausstellung einer Plakette gemäß Kennzeichenverordnung führt, technisch nicht möglich ist (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist im erforderlichen Zeitfenster nicht möglich)
- oder zum Austausch eines Altfahrzeuges ein für die Umweltzone zugelassenes Neufahrzeug verbindlich bestellt aber noch nicht geliefert wurde, sofern die Auslieferungsverzögerung auf Lieferengpässen des Fahrzeuglieferanten beruht
und
- die besonderen Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.

- 1.2. Ausnahmegenehmigungen werden befristet auf maximal ein Jahr erteilt. Bei einer Verlängerung sind die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen erneut zu überprüfen.
- 1.3. Eine weitere Ausnahmegenehmigung (Verlängerung gemäß 1.2) ist grundsätzlich für Standardfahrzeuge nur möglich, die gerechnet vom Tag der Erstzulassung nicht älter als 12 Jahre sind.

2. Besondere Voraussetzungen

Nach Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden für

2.1 Anwohner sowie Gewerbebetriebe mit Firmensitz in der Umweltzone (Quellverkehr)

2.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung

1. des Lebensmitteleinzelhandels
2. von Apotheken
3. von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
4. von Wochenmärkten

2.3 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten

1. zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
2. zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
3. für soziale und pflegerische Hilfsdienste

2.4 Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für

1. notwendige regelmäßige Arztbesuche (z.B. Dialysepatienten u.ä.)
2. Schichtdienstleistende, die nicht auf den ÖV oder das Fahrrad ausweichen können
3. die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen wie z.B.

- die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
- die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

4. Einzelfahrten aus speziellen Anlässen wie z.B.

- Schwertransporte
- Veranstaltungen
- die Überführung von Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen
- Reisebusse
- Spezialfahrzeuge der Medienbranche

2.5 Fahrten, die als Einzelfall die Voraussetzungen 2.1. bis 2.4. erfüllen sowie für Fahrten zu Versorgung von Sondermärkten und besonderen Veranstaltungen und für Fahrten mit Reisebussen (Tagesgenehmigungen). Dies gilt unbeachtlich der Regelung in I.1.1.

2.6 In besonders begründeten Härtefällen, wie z. B. besonderen sozialen Härtefällen oder für Fahrten von Gewerbetreibenden, die durch ein Fahrverbot in ihrer Existenz bedroht würden, wenn dies durch eine sachverständige Bestätigung (z.B. Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, Bestätigung der IHK und HWK oder ähnlicher Einrichtungen) nachgewiesen werden kann. Dies gilt unbeachtlich der Regelung in I.1.1.

2.7 Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Ergänzung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV gelten Fahrzeuge mit Oldtimerstatus („H“ und „07“ Kennzeichen) unbeachtlich der Regelung in I.1.1 als Ausnahme.

II.

Zulässige Fahrzeuge / Fahrtzwecke ohne Ausnahmegenehmigung

Nach Anhang 3 zur Kennzeichnungsverordnung fallen die folgenden Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nicht unter das Fahrverbot und bedürfen auch keiner Ausnahmegenehmigung:

1. Mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Artzswagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.
10. Oldtimer-Fahrzeuge nach Inkrafttreten einer entsprechenden Ergänzung der Kennzeichnungsverordnung.

Der unter Punkt 7 aufgeführte § 35 der StVO umfasst im Wesentlichen die Sonderrechte für die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, den Katastrophenschutz, die Polizei und den Zolldienst, für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und auch Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Sonderrechte genießen auch

Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und die durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind.

III.

Übergangsregelungen

Die bis zur Veröffentlichung dieses Regelungsrahmens erteilten, besonderen Parkausnahmegenehmigungen für Bewohner der Kölner Innenstadt (Bewohnerparken), für Handwerker im Rahmen des so genannten RegioHandwerkerParkens, sowie die Parkgenehmigungen für bestimmte Berufs-, Bevölkerungs- und Geschäftsgruppen gelten bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer in 2008 als Ausnahmegenehmigung von Fahrverboten in der Umweltzone. Dies gilt unbeachtlich der Regelung in I.1.1.

Anwohner der Umweltzone mit einem Fahrzeug der Schadstoffgruppe 1 können ohne weiteren Nachweis eine befristete Ausnahmegenehmigung für die Dauer von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Umweltzone erhalten. Dies gilt unbeachtlich der Regelung in I.1.1.

Köln, den 22.10.2007

Im Auftrag

gez. Iven